

# CORONA-VIRUS

## COVID-KURZARBEIT GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG

Stand 26.05.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH  
Neufeldweg 93, 8010 Graz  
+43 316/ 427428, [www.bgundp.com](http://www.bgundp.com)

Das bisherige Kurzarbeitsmodell hat sich bewährt, bereits mehr als 1,3 Millionen Arbeitsplätze wurden gesichert. Die Sozialpartner haben sich daher auf eine Verlängerung der Corona-Kurzarbeit um drei Monate geeinigt.

Ab 1.6.2020 sind zwingend die heute veröffentlichten **Sozialpartnervereinbarungen** (Formularversion 7.0 vom 22.05.2020) zu verwenden, die sowohl

- für Erstanträge mit Beginn Kurzarbeit ab 01.06.2020 (oder später) als auch
- für alle Verlängerungsanträge mit Fortsetzung der Kurzarbeit ab 01.06.2020 (oder später) ab dem 4. Kurzarbeitsmonat

zu verwenden sind.

### Eckpunkte der neuen Sozialpartnervereinbarung:

**Vergütung:** Ausgehend vom Nettoentgelt des letzten vollentlohnten Monats vor Einführung der Kurzarbeit bleibt es bei einer Nettoersatzrate von 80/85/90%. Wird allerdings in einem Monat mehr geleistet, als es dem Nettolohn entspricht, steht ein entsprechend höherer Lohn zu, das bedeutet zB:

	Monat 1	Monat 2	Monat 3
Arbeitszeit	30%	60%	100%
Entgelt auf Basis	Netto 80/85/90%	Netto 80/85/90%	Netto 100%

**Arbeitszeit:** Die Arbeitszeit kann weiterhin im Durchrechnungszeitraum zwischen 10% und 90% liegen, unter bestimmten Voraussetzungen kann durch den Arbeitgeber eine höhere Arbeitszeit als vereinbart angeordnet werden. Die Sozialpartner sind künftig nicht mehr von Arbeitszeitänderungen zu verständigen.

**Beschäftigtenstand:** Der Beschäftigtenstand muss wie bisher während der Kurzarbeit grundsätzlich beibehalten werden, allerdings entfällt die Auffüllverpflichtung bei Beendigung der Probearbeit bzw. bei Pensionsantritt. Die Behaltefrist nach Ende der Kurzarbeit kann mit Zustimmung der Gewerkschaft (bei Einzelvereinbarung) bzw. des Betriebsrates (bei Betriebsvereinbarung) entfallen.

### Verfahren:

Die mit dem Betriebsrat bzw. den Mitarbeitern abgeschlossene Vereinbarung ist **direkt dem AMS** zu übermitteln, indem sie **zwingend über das eAMS-Konto** hochzuladen ist, gleichzeitig ist im eAMS-Konto der Erst- oder Verlängerungsantrag zu stellen.

Die Wirtschaftskammer stimmt dem Verfahren pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung innerhalb von 48 Stunden vorbehält. Eine Zustimmung der Sozialpartner vorab ist nicht einzuholen. Bestehen keine Mängel bzw. kein Einwand des ÖGB, wird der Antrag vom AMS bewilligt.

**Achtung:** Neue Kurzarbeitsbegehren müssen ab 1. Juni grundsätzlich immer vor Beginn des die Antragstellung betreffenden Kurzarbeitszeitraums eingereicht werden. Die Beantragung der Verlängerung der Kurzarbeit ist rückwirkend möglich, wenn zwischen den beiden Zeiträumen nicht mehr als 4 Tage liegen.

### **Wichtiger Hinweis:**

Sollten Sie noch keinen Zugang zum **eAMS-Konto** haben, beantragen Sie diesen umgehend! Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.